

Auflageprojekt

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VON BRIG BESCHEINIGT
HIERMIT, DASS DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG
ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM 26.4.2019
AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT VOM 26.4.2019
BIS 26.5.2019 BEI DER GEMEINDEKANZLEI ZUR EINSICHTNAHME
AUFGELEGT WAR.

Brig-Glis

DEN 4.6.2019

DIE GEMEINDEVERWALTUNG BRIG
PRÄSIDENT(IN)

STEMPEL

DER SCHREIBER







Vom Staatsrate genehmigt
- 7. Feb. 2024

In der Sitzung vom

HOMOLOGIERT DURCH DEN STAATSRAT
AN DER SITZUNG VOM

Siegelgebühr 1.800,-

STEMPELGEBÜHR: Fr.

Bestätigt:

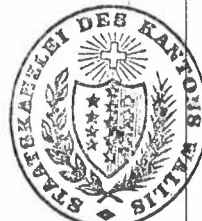
Die Staatskanzlerin

STAATSKANZLER

DATUM

STEMPEL





Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.
-------	-------------------------------	-------	------	------

Öffentliche Auflage Gewässerraum Gemeinde Brig

Auflageprojekt

Technischer Bericht

	Massstab	Erstellt	fsc
		Geprüft	swe
		Gesehen	
		Datum	April 2019
	Plan Nr.:	Format	-

Verteiler

Gemeinde Brig, 3900 Brig

(1 Ex.)

Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL)

(6 Ex.)

Impressum

Autor(en): F. Schnider und S. Werlen

Druckdatum: 18. April 2019

Seitenzahl: 10

Anhänge: 6

Projekt: 230190

Datei: TB_GWR_Brig

Inhaltsangabe

1	Kontext / Ausgangslage.....	1
2	Gesetzliche Grundlagen	2
3	Festlegung des Gewässerraums	2
3.1	Datengrundlagen	2
3.2	Notwendigkeit des Gewässerraums	4
3.3	Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung.....	4
3.4	Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen.....	7
4	Schlussbemerkungen / Fazit	9
5	Literatur- / Quellenverzeichnis	9
6	Anhang	10

1 Kontext / Ausgangslage

Die Walliser Gemeinden sind mittels Schreiben vom 14. August 2013 des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU über die neuen gesetzlichen Grundlagen und den detaillierten Verfahrensablauf betreffend die Festlegung des Gewässerraums informiert worden. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (kWBG) müssen die Gewässerräume spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden. Ebenfalls muss eine Gemeinde an einem Gewässer mit geplantem Wasserbauprojekt, das noch über keinen genehmigten Gewässerraum verfügt, gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt auch den Gewässerraum öffentlich auflegen und homologieren lassen. Die Gemeinde Brig beauftragte die wasser/schnee/lawinen - Ingenieurbüro A. Burkard AG in Brig mit der technischen Festlegung der Gewässerräume des Brigerbadkanals und der Saltina mit ihren Zuflüssen sowie dem oberen Teil des Holzgrabens. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Brig.

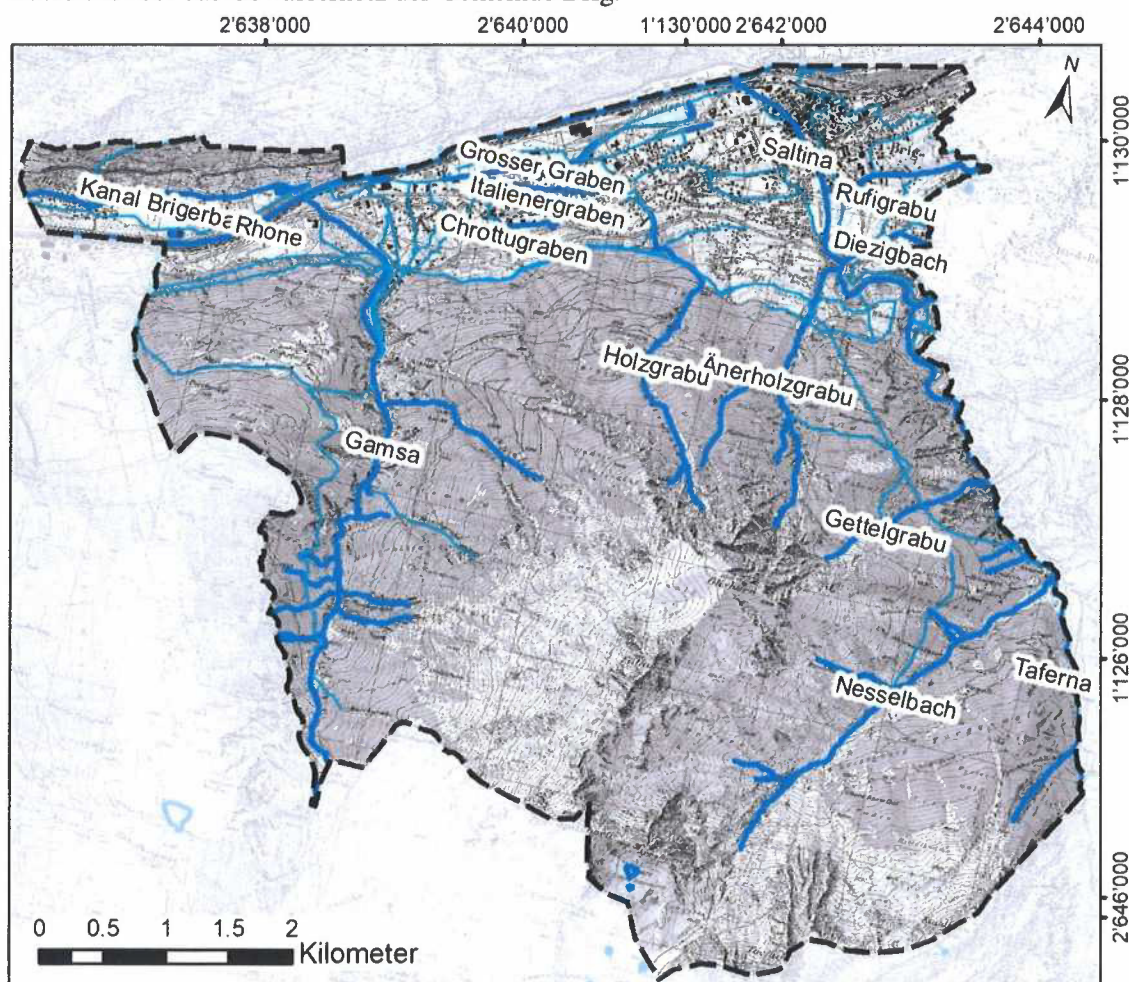


Abbildung 1

Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Brig. Fliessgewässer des öffentlichen Inventars sind dunkelblau dargestellt, Suonen, unverbundene Rinnen und Druckleitungen hellblau. Quelle Grundlagenkarte: Swisstopo

2 Gesetzliche Grundlagen

Das technische Vorgehen für die Festlegung des Gewässerraums und der Inhalt der Dokumente der Planaufgabe stützen sich auf die folgenden gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton.

- > Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2017)
- > Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Mai 2017)
- > Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013. Insbesondere Art. 51 kGSchG: neue Bestimmungen kWBG.
- > Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007
Inklusive Änderungen gemäss Art. 51 kGSchG (in Kraft ab 01. Januar 2014)
insbesondere Art. 13 Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers
- > Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007
- > Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014

Das kantonale Wasserbaugesetz legt das Genehmigungsverfahren für den Gewässerraum fest. Gewässerräume müssen gemäss Gewässerschutzverordnung bis zum 31.12.2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden.

3 Festlegung des Gewässerraums

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Inventar der Gewässer

Die hinsichtlich Gewässerraum zu untersuchenden Gewässer werden im kantonalen Inventar der öffentlichen Gewässer definiert (Stand 02.02.2016). Im Rahmen dieses Mandates wird nur für den Brigerbadkanal, den oberen Teil des Holzgrabens sowie für die Saltina mit ihren Zuflüssen ein Gewässerraum festgelegt (siehe Tabelle 1). Weitere Fliessgewässer der Gemeinde Brig werden nicht untersucht. Die Lage und Geometrie der untersuchten Bäche ist in Abbildung 1 sowie auf dem Datengrundlagen-Plan B1 im Anhang dargestellt.

Fliessgewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf	Bemerkung
Saltina	X		GwR wurde auf Seite Ried-Brig bereits aufgelegt [19].
Rufigrabe	X		
Diezigbach		X	Entwässerungsgraben
Ännerholzgrabe	X		
Gettelgrabe		X	Ausserhalb Siedlungsgebiet
Nesselbach	X		
Taferna	X		GwR wurde auf Seite Ried-Brig bereits aufgelegt [19].
Brigerbadkanal	X		
Holzgrabe	X		Nur bis zum Simploncenter
Suonen, Druckleitungen		X	Künstliche Gewässer

Tabelle 1

Gewässerraumbedarf der beurteilten Fliessgewässer in Brig.

3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte

Hydrologische Gefahrenkarten für den Brigerbadkanal wurden 2013 durch Tessiere und Candolfi erstellt [12]. Die hydrologischen Gefahrenkarten für die Saltina und den Holzgrabe wurden zwischen 2002 und 2011 erarbeitet und 2012 aufgelegt [18].

3.1.3 Renaturierungsplanung und –massnahmen

In der strategischen Planung für die Revitalisierung der Fliessgewässer werden Massnahmen vorgeschlagen für das Auengebiet Grund [16]. Dieses Gebiet liegt beim Zusammenfluss des Ganterbachs und der Taferna sowie dem Ursprung der Saltina und ist im Inventar der Auen von nationaler Bedeutung eingeschrieben. Das Potential für Aufwertungsmassnahmen wird bei der Ausscheidung des Gewässerraumes berücksichtigt.

Der Brigerbadkanal steht in der strategischen Planung für die Revitalisierung von Fliessgewässern, daher wird ein verbreiteter Gewässerraum zur Sicherstellung der Biodiversität ausgeschieden.

3.1.4 Andere standortbezogene Projekte

Im Grindji wird eine neue Linienführung des Wanderwegs mit zwei neuen Brücken geplant. Diese können gemäss Auskunft von Thomas Schneider (DWFL) auch innerhalb des Gewässerraumes erstellt werden.

Am Holzgrabe sind Hochwasserschutzmassnahmen geplant und teilweise bereits umgesetzt. Diese Massnahmen werden bei der Ausscheidung des Gewässerraums berücksichtigt.

3.1.5 Zonennutzungsplan

Der aktuelle Zonennutzungsplan [13] ist auf dem Datengrundlagen-Plan B1 im Anhang dargestellt. Die Parzellenraasterung [14] ist den Auflageplänen zu entnehmen.

3.1.6 Schutzinventare

Gemäss [13] und [15] bestehen im Untersuchungsperimeter die folgenden Schutzzonen:

- > Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (Saltina und Brigerbadkanal)
- > Auengebiet von nationaler Bedeutung «Grund» (Saltina, Taferna, Nesselbach)

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

3.2.1 Liste für Gewässer mit Gewässerraumbedarf

Im Rahmen dieses Mandates wird auf dem Gemeindegebiet von Brig-Glis für den Brigerbadkanal, die Saltina, den Ruffgraben, den Änerholzgraben, den Holzgraben, den Nesselbach und die Taferna ein Gewässerraum ausgewiesen (siehe Abbildung 1 und Tabelle 1). Der Untersuchungsperimeter umfasst nur das Einzugsgebiet der Saltina, den oberen Teil des Holzgrabens sowie den Brigerbadkanal. Die restlichen Gewässer von Brig werden in einem separaten Mandat beurteilt.

3.2.2 Liste für Gewässer ohne Gewässerraumbedarf

Im Untersuchungsperimeter befinden sich mehrere Suonen, welche teilweise mit untersuchten Fliessgewässern verbunden sind. Da diese Gewässer künstlich errichtet wurden, kann auf eine Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Ebenso wird für den Diezibach kein Gewässerraum ausgeschieden, da es sich hier um einen Entwässerungsgraben ohne eigentliches Einzugsgebiet handelt. In Absprache mit der Gemeinde Brig und mit Thomas Schneider wird das kantonale Gewässerinventar entsprechend angepasst (Siehe Anhang C). Für den Gattelgraben muss ebenfalls kein Gewässerraum ausgeschieden werden, da sich dieses Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes befindet.

3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittsunterteilung

3.3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer

Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten wurden anhand historischer Luftbilder und der aktuellen Situation (dem aktuellen Gewässersystem, Geschiebehaushalt, System mit / ohne Geschiebesammler, etc.) inklusive Feldbegehungen bestimmt. Wenn kein natürlicher Abschnitt und keine ausreichenden Grundlagen zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite vorhanden waren, wurde diese anhand des mittleren Wasserstandes und des Korrekturfaktor gemäss [7] bestimmt. Die ermittelten und gegebenenfalls angepassten natürlichen Gerinnesohlenbreiten sind in Tabelle 3 ersichtlich.

Ab-schnitt	Bemerkung	Best. Gerin-nesohlen-breite [m]	Massg. Grundlagen für Bestimmung der nat. Gerinnesohlenbreite	Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]
Sal01	Kanalisiert, HW-Schutz umgesetzt	10-13	Korrekturfaktor 2	24
Sal02	Kanalisiert, linksufrig steil bewaldet	12-20	Korrekturfaktor 2	24
Sal03	Ablagerungszone oberhalb Napoleonssperre, Naturschutzgebiet	>15	Natürlicher Zustand	>15
Sal04	Schlucht, Wald: ohne GwR	-	-	-
Sal05	Grund, Auenschutzgebiet	7-9	Natürlicher Zustand	9
Ruf01	Siedlungsgebiet	1-2	Vergleichbarer natürlicher Abschnitt	2
Aen01	Gerinne im Wald, Nähe Landwirtschaftszone und Siedlungsgebiet	2	Natürlicher Zustand	2
Aen02	Gerinne im Wald, ohne GwR	-	-	-
Nes01	Gerinne im Wald, Nähe Landwirtschaftszone und Weiler	5	Natürlicher Zustand	5
Nes02	Gewässer im Wald, kein GwR	-	-	-
Taf01	Gerinne im Wald, Nähe Landwirtschaftszone	10	Natürlicher Zustand	10
Taf02	Gewässer im Wald, kein GwR	-	-	-
Hol01	Künstliches Gerinne mit Aufweitung, teilweise hohe Böschungen	<1	Korrekturfaktor 1.5	1.5
Hol02	Kanal	<1	Korrekturfaktor 2	1.5
Hol03	Kanal	1-2	Korrekturfaktor 2	2
Hol04	Überführung Nationalstrasse, kein GwR (irreversibel eingedolt)	-	-	-
Hol05	Geschiebesammler	1-2	Vergleichbarer natürlicher Abschnitt (Hol05)	2
Hol06	Natürliches Gerinne, Wald	-	-	-
Hol07	Natürliches Gerinne mit Damm rechtsufrig	1-2	Natürlicher Zustand	2
Hol08	Natürliches Gerinne, Wald	-	-	-
Bri01	Kanal	1-4	Regimebreite	2
Bri02	Eingedolt	-	-	-
Bri03	Kanal	1-3	Regimebreite	2
Bri04	Eingedolt	-	-	-
Bri05	Kanal/Biotop	>1	Regimebreite	2

Tabelle 2

Abschnittseinteilung und die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten.

Die **Taferna**, der **Nesselbach** und der **Ganterbach** (Gemeinde Ried-Brig) weisen ein natürliches Gerinne auf und bilden nach ihrem Zusammenfluss im Grund die **Saltina**.

Die **Saltina** fliesst unterhalb von Grund durch eine enge Schlucht. Beim Grindji weitet sich das Gerinne auf. Der Fluss teilt sich in mehrere Seitenarme und fliesst durch eine Ablagerungszone. Unterhalb der Napoleonsbrücke fliesst die Saltina in einem künstlichen Gerinne bis zur Rhone. Für den kanalisierten Abschnitt der Saltina (SAL01) wurde der theoretische Gewässerraum anhand des Korrekturfaktors gemäss [7] bestimmt. Dabei wird von einer Kanalbreite von 12m ausgegangen.

Der **Ännerholzgrabe** verläuft in einem schmalen Graben. Das Gerinne ist grösstenteils in natürlichem Zustand. Kurz vor der Mündung in die Saltina wird der Bach unterirdisch durch einen Felstollen geleitet (Rolli-Poli-Loch).

Der **Holzgrabe** verläuft bis zum Geschiebesammler in seinem natürlichen Gerinne. Anschliessend wird er in einem Kanal über die Nationalstrasse geleitet und verläuft bis zum Simploncenter in einem mehr oder weniger stark verbauten, künstlichen Gerinne. Die Überführung über die Nationalstrasse wird als irreversibel eingedolter Abschnitt beurteilt, da das Gewässer hier nicht mehr in ein ebenerdiges Gerinne umgewandelt werden kann.

Der **Rufigrabe** fliesst im oberen Teil durch ein mehrheitlich naturnahes Gerinne und ist im unteren Teil kanalisiert.

Beim **Brigerbadnerkanal** wurde die aktuelle Gerinnesohlenbreite überprüft, indem die bestehende Gerinnekapazität auf ein 100-jährliches Hochwasser HQ100 geprüft wurde. Die dazu benötigten Angaben wurden dem Bericht [17] entnommen. In einem weiteren Schritt wurde der Raumbedarf für den Hochwasserschutz mit dem Hydraulikprogramm BAUSYS Hydraulik V4.2.15.8 berechnet. Dies geschah mit einem genormten Profil, das aus der Gerinnesohlenbreite und Böschungen im Verhältnis 1:2 besteht. Auf zusätzliche Unterhaltswege kann verzichtet werden, da die Zufahrt durch angrenzende Strassen gewährleistet ist. Es zeigte sich, dass für den Brigerbadnerkanal eine Gerinnesohlenbreite von 2 m bzw. der dazugehörige Gewässerraum von 12 m ausreichend ist, um ein 100-jährliches Hochwasser abzuleiten.

3.3.2 Abschnittsunterteilung

Die zu untersuchenden Gerinne wurden gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton in Abschnitte unterteilt (siehe Tabelle 3).

In der Planbeilage B3.1 sind die Lage und die Geometrie der einzelnen Abschnitte ersichtlich. Auf dem Plan B2 sind repräsentative Querprofile mit Fotos dokumentiert.

3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen

3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Der minimale (theoretische) Gewässerraum wird für Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von weniger als 15 Metern gemäss GSchV Art. 41a Abs. 1 oder 2 vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig bestimmt. Der Gewässerraum grosser Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mindestens 15 m wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 ermittelt und beträgt mindestens 15 Meter ab der Uferlinie.

Der Gewässerraum muss bei der Nutzungsplanung mindestens berücksichtigt werden, falls der betroffene Raum nicht als dicht überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden kann. Die theoretischen Gewässerraumbreiten sind in der Tabelle 3 und in der Übersichtstabelle im Anhang A erfasst.

3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraums

Aufgrund der Vorgaben GSchV Art. 41a Abs. 3 bis Abs. 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Dabei wird auch der natürliche Gewässerverlauf anhand alter Luftbilder beurteilt. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum (Tabelle 4), welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird.

Ab-schnitt	Breite theo. GWR [m]	Breite eff. GWR [m]	Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
Sal01	54	27-54	Grosses Fliessgewässer. Reduktion des GwR im dicht überbauten Gebiet unterhalb der Spittelmattbrücke
Sal02	54	26-54	Grosses Fliessgewässer. Reduktion aufgrund der Topographie
Sal03	>45	35-93	Grosses Fliessgewässer, natürlicher Zustand. Der effektive GwR wird als Abstand zum Ufer bestimmt. Aufgrund der Topographie reduziert bzw. erweitert.
Sal04	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Wald)
Sal05	39	39	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41 a, Absatz 1c
Ruf01	12	12-18	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b, stellenweise erweitert zur Sicherstellung des Unterhalts
Aen01	12	12	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b,
Nes01	35	35-51	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41 a, Absatz 1c. Integration eines Seitenarmes, Erweiterung im Bereich des Zusammenflusses von Taferna, Ganterbach und Nesselbach.
Nes02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Wald)

Ab-schnitt	Breite theo. GWR [m]	Breite eff. GWR [m]	Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
Taf01	40	40	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41 a, Absatz 1c. Erweiterung im Bereich des Zusammenflusses von Taferna, Ganterbach und Nesselbach.
Taf02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Wald)
Hol01	11	11-23	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a, erweitert auf eine bereits ausgeführte Aufweitung des Gerinnes
Hol02	11	11-25	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a, erweitert aufgrund von Renaturierungspotential/Hochwasserschutz
Hol03	12	12-18	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b. erweitert aufgrund von Renaturierungspotential/Hochwasserschutz
Hol04	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5b kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (eingedolt)
Hol05	12	12-70	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b, erweitert auf den Geschiebesammler
Hol06	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Wald)
Hol07	12	12-47	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b, Erweiterung auf den Aussenfuss des Damms
Hol08	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Wald)
Bri01	12	12-19	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b. Aufgrund des Renaturierungspotentials erweitert
Bri02	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5b kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (eingedolt)
Bri03	12	13-21	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b. Aufgrund des Renaturierungspotentials erweitert
Bri04	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5b kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (eingedolt)
Bri05	12	16-74	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b. Aufgrund des Renaturierungspotentials erweitert. Das bestehende Biotop wurde in den GwR integriert.

Tabelle 3

Erläuterungen zum theoretischen und effektiven Gewässerraumbedarf der Gewässer in Brig.

3.4.3 Lokalisierung der abweichenden Abschnitte

In der Übersichtstabelle im Anhang A sind die abweichenden Abschnitte ersichtlich. Eine Lokalisierung ist über die Planbeilage B3.2 möglich.

4 Schlussbemerkungen / Fazit

Die Pläne und Vorschriften wurden geprüft und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Gewässerraum der Gewässer Saltina, Taferna, Nesselbach, Ännerholzgrabe, Holzgrabe Rufigrabe und Brigerbadkanal kann öffentlich aufgelegt werden.

5 Literatur- / Quellenverzeichnis

- [1] Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2014).
- [2] Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Januar 2014).
- [3] Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013
- [4] Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007.
- [5] Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007.
- [6] Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014.
- [7] Erläuternder Bericht Gewässerschutzverordnung, Bundesamt für Umwelt, BAFU, 20.04.2011.
- [8] Gewässerraum im Siedlungsgebiet: Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs „dicht überbaute Gebiete“ der Gewässerschutzverordnung.
- [9] Faktenblatt Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU 29. Juni 2012.
- [10] Verfahrensablauf GWR Rundschreiben an Walliser Gemeinden vom 14. August 2013.
- [11] Umgang mit den FFF im Gewässerraum, ARE 04. Mai 2011.
- [12] Hochwasserschutzkonzept Brigerbadner-, Laldner- und Bachkanal. Tessiere & Candolfi AG, April 2013.
- [13] Zonennutzungsplan der Gemeinde Brig-Glis, Stand 27.02.2018.
- [14] Parzellenplan der Gemeinde Brig-Glis, Stand 06.04.2018
- [15] Geodaten Kanton Wallis, Stand April 2018
- [16] Groupement d'Etudes RCP-Valais, Pa CSD Ingenieurs SA: Strategische Planung für die Revitalisierung der Fliessgewässer Kanton Wallis, DSVF und DEWK – Schlussbericht–Revitalisation, Los 6 – Vispa-Simplon. September 2014, Sion.
- [17] Hochwasserschutzkonzept Brigerbadner-, Laldner- und Bachkanal. Tessiere & Candolfi AG, April 2013.
- [18] Öffentliche Auflage hydrologische Gefahrenzone, technischer Bericht. Ingenieurbüro Naturing AG. Februar 2012.
- [19] Öffentliche Auflage Gewässerraum Ried-Brig, wasser/schnee/lawinen - Ingenieurbüro André Burkard AG. Oktober 2015

6 Anhang

- A. Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen
- B. Pläne
 - B1. Datengrundlagen Plan (Nr. 230190_2)
 - B2. Querprofil-Pläne (Nr. 230190_3)
 - B3.1 Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum (Nr. 230190_4)
 - B3.2 Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum (Nr. 230190_5)
- C. Anpassungen Gewässerinventar



F. Schnider

MSc Umweltnaturwissenschaften ETH



S. Werlen

MSc BFH in Engineering

Dipl. Geograph



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Ännerholzgrabe										
6002-AEN01		Fliessgewässer (Bach)	2.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		12	12	respektiert		
6002-AEN02										



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Brigerbadkanal										
6002-BRI01		Kanal (Gewässerverlän- gerung)	2.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		12	12-19	erweitert	Renaturierungspotential, Breite zur Sicherstellung der Biodiversität	
6002-BRI02										
6002-BRI03		Kanal (Gewässerverlän- gerung)	2.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		12	13-21	erweitert	Renaturierungspotential, Breite zur Sicherstellung der Biodiversität	
6002-BRI04										
6002-BRI05		Kanal (Gewässerverlän- gerung)	2.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		12	16-74	erweitert	Renaturierungspotential, Breite zur Sicherstellung der Biodiversität, bestehendes Biotop im GwR integriert.	



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Holzgrabe										
6002-HOL01		Fliessgewässer (Bach)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11-21	erweitert	bestehende Aufweitung rechtsufrig	
6002-HOL02		Fliessgewässer (Bach)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11-25	erweitert	Renaturierungspotential/Ho chwasserschutz	
6002-HOL03		Fliessgewässer (Bach)	2.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		12	12-18	respektiert/er weitert	Renaturierungspotential/ Hochwasserschutz	
6002-HOL04										
6002-HOL05		Fliessgewässer (Bach)	2.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		12	12-70	erweitert	Geschiebesammler	
6002-HOL06										
6002-HOL07		Fliessgewässer (Bach)	2.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		12	12-47	erweitert	Damm in GwR integriert	



Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF)
Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
6002-HOL08										



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Nesselbach										
6002-NES01		Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	5.0	Innerhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		35	35-51	erweitert	Integration eines Seitenarmes in den GwR, Erweiterung im Bereich des Zusammenflusses von Taferna, Ganterbach und Nesselbach	
6002-NES02										



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Rufigrabe										
6002-RUF01		Fliessgewässer (Bach)	2.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		12	12-18	erweitert	Sicherstellung Hochwasserschutz/ Unterhalt	



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Saltina										
6002-SAL01		Fliessgewässer (Fluss)	24.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		54	27-54	reduziert	Dicht überbaut, Hochwasserschutz gewährleistet	
6002-SAL02		Fliessgewässer (Fluss)	24.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		54	26-54	reduziert	Reduziert aufgrund der Topographie	
6002-SAL03		Fliessgewässer (Fluss)	15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		45	35-93	erweitert	Ablagerungszone mit Seitenarmen.	
6002-SAL04										
6002-SAL05		Fliessgewässer (Fluss)	9.0	Innerhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		39	39	respektiert		



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Taferna										
6002-TAF01		Fliessgewässer (Gebirgschwässer)	10.0	Innerhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		40	40	erweitert	Erweiterung im Bereich des Zusammenflusses von Taferna, Ganterbach und Nesselbach	
6002-TAF02										